



An alle  
Kunden und Lieferanten  
von  
Bilstein & Siekermann® GmbH + Co. KG

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
B. Liebmann

Datum  
15.06.2020

### **REACH – Verordnung (EG) 1907 / 2006 – Kundeninformation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage zur EU-Chemikalienverordnung (REACH).

Bilstein & Siekermann GmbH & Co. KG sieht sich, wie im Titel V, Artikel 37 der Verordnung definiert, als nachgestellter Anwender (Produzent von Erzeugnissen).

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Titel II, Artikel 7, sind wir als Hersteller von, Drehteilen, Kaltfließpressteilen, Verschlusschrauben und Baugruppen somit weder Produzent noch Importeur im Sinne dieser Verordnung und daher nicht registrierungspflichtig.

Nach Auskunft unserer Lieferanten, sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der aktuellen Kandidatenliste (SVHC-Liste) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen% enthalten.

Weiterführende Informationen zu REACH finden Sie auch auf [www.ec.europa.eu/echa/home\\_en.html](http://www.ec.europa.eu/echa/home_en.html)

Unsere Lieferanten sind verpflichtet sich an die BSH Stoffnorm zu halten. Diese und weitere Erklärungen stehen in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Webseite zum Download unter [www.bsh-vs.com](http://www.bsh-vs.com) bereit.

- Reach Kundeninformation mit Information des technischen Ausschuss FDS zu EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Verpflichtungen bei Verbindungselementen
- BSH Stoffnorm PA-16
- Conflict Minerals Reporting Template (CMRT)

Mit freundlichen Grüßen  
Bilstein & Siekermann GmbH&Co.KG

Bernd Liebmann

## Fachverband des Schrauben-Großhandels e.V. (FDS)

### **EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH Registrierungspflichtigkeit von Verbindungselementen**

Mit REACH ist zum 01. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten.

▶ Die REACH Verordnung unterscheidet Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, deren Handhabung zu verschiedenen Verpflichtungen führt.

Gem. Art. 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um so genannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung) sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

Registrierungs- und Meldepflichten an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

▶ Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH Verordnung nur registrierungspflichtig, wenn sie Stoffe in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur enthalten, die bei bestimmtem Gebrauch freigesetzt werden sollen. enthalten, die auch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen aber der Regel nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d.h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO iVm. Anhang V Abs. 3 REACH VO.

Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

▶ Darüber hinaus können Stoffe in Erzeugnissen nach Artikel 7 Abs. 2 REACH Verordnung Meldepflichtig sein, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Art. 57) der Kandidatenliste (Art. 59 REACH Verordnung) in importierten/hergestellten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist und zugleich die Gesamtmenge dieses Stoffes (nicht des Erzeugnisses) mehr als eine Tonne pro Importeur/Hersteller und Jahr beträgt.

Anmerkung BSH:

Seit Juni 2018 wurde u. a. Blei (EG-Nr. 231-100-4, CAS-Nr. 7439-92-1) in die SVHC-Liste aufgenommen, welches zulassungspflichtig werden könnte. Blei ist unter Umständen als Legierungsbestandteil in Z. B. Automatenstählen (~0,3%) und Buntmetall- Halbzeugen enthalten, aus denen BSH seine Erzeugnisse nach Norm oder Kundenvorgabe herstellt.

Bei Verbindungselementen dürfte diese Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil der besonders besorgniserregenden Stoffe wesentlich kleiner als 0,1% sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch– Technische Produkte (z.B. Aerosole, Dichtstoffe und Klebstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen ist nicht die Zubereitung selbst, sondern die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig. B Importen aus nicht EU Ländern besteht somit für den Importeur gem. Art 6 REACH Verordnung eine Registrierungspflicht für die Stoffe wenn diese in einer Menge von mindestens einer Tonne importiert werden. Werden Zubereitungen innerhalb der EU hergestellt, obliegt dem Hersteller die Registrierungspflicht. Informationspflichten innerhalb der Lieferkette

Beim Vertrieb von Erzeugnissen sind außerdem unabhängig von ihrem Ursprung in oder außerhalb der EU ggf. Informations- und Mitteilungspflichten zu beachten.

Für alle Erzeugnisse, die besorgniserregende Stoffe gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten besteht nach Art. 33, eine Verpflichtung innerhalb der Lieferkette automatisch über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der aktuellen Kandidatenliste zu informieren. Danach ist der Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem den Stoff „Chromium trioxide“ (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid). Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten,

jedoch mit einem Anteil deutlich < 0,1 Massenprozent des Erzeugnisses. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Hiervon zu unterscheiden sind Verpflichtungen aus der ROHS Richtlinie bzw. der Altautorichtlinie, die bestimmte Grenzwerte vorsehen, die beim Inverkehrbringen eingehalten werden müssen.

Nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen muss ggf. ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH Verordnung oder Informationen gemäß Art. 32 der REACH Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

In Anlehnung des Technischen Ausschusses des FDS

Hillesheim, Juni 2020